



Sachstand

Sanktionsmöglichkeiten bei der Verletzung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze durch einen NATO-Mitgliedstaat

Sanktionsmöglichkeiten bei der Verletzung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze durch einen NATO-Mitgliedstaat

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 105/16
Abschluss der Arbeit: 9. August 2016
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Völkervertragsrecht	4
2.1.	NATO-Vertrag	4
2.2.	Wiener Vertragsrechtskonvention	5
3.	Völkergewohnheitsrecht	6
3.1.	Sanktionierung in Folge einer Vertragsverletzung	6
3.2.	Lehre von der „clausula rebus sic stantibus“	7
4.	Schlussbetrachtung	9

1. Einführung

Seit dem Beitritt der Türkei zur NATO im Jahr 1952 hat das türkische Militär mehrfach in die politische Ordnung der Türkei eingegriffen. In den Jahren 1960 und 1980 kam es zum Putsch, in den Jahren 1971 und 1997 wurde der jeweilige Ministerpräsident¹ zum Rücktritt gedrängt. In der Nacht zum 16. Juli 2016 unternahmen Teile des türkischen Militärs einen erneuten, indes erfolglosen Putschversuch. Die in Reaktion auf dieses Unterfangen von der türkischen Staatsführung ergriffenen Maßnahmen stehen in einem Spannungsverhältnis zu demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist, ob eine Verletzung dieser Grundsätze durch einen NATO-Mitgliedstaat von den übrigen NATO-Mitgliedstaaten mit einer Suspendierung des NATO-Vertrags oder einem Ausschluss aus der NATO sanktioniert werden darf. Zunächst werden völkervertragsrechtliche Aspekte behandelt (2.), dann völkergewohnheitsrechtliche Gesichtspunkte dargestellt (3.).

2. Völkervertragsrecht

2.1. NATO-Vertrag

Angelegenheiten betreffend die Umsetzung des NATO-Vertrags werden gemäß Art. 9 S. 1 des NATO-Vertrags im Nordatlantikrat besprochen. Anders als die Vertragswerke etlicher anderer internationaler Organisationen² enthält weder der NATO-Vertrag selbst noch eine sonstige Übereinkunft der NATO-Mitgliedsstaaten eine **explizite Vorschrift** darüber, unter welchen Bedingungen Sanktionen gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten ergriffen werden können.

Aus dem NATO-Vertragswerk dürfte auch kein **impliziter Sanktionsmechanismus** abzuleiten sein. Zwar können nach der auf Gründungsverträge internationaler Organisationen anwendbaren Auslegungsmethode der „implied powers“ aus den in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben und Zwecken der Organisation Befugnisse hergeleitet werden, die für deren Erfüllung unbedingt erforderlich sind.³ Dass die NATO zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zwecke darauf angewiesen wäre, ihre Mitglieder bei Defiziten im Bereich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu sanktionieren, ist jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr deutet der Umstand, dass die NATO seit Jahrzehnten tätig ist, ohne jemals einen Mitgliedstaat wegen solcher Defizite sanktioniert zu haben,⁴ auf das Gegenteil hin.

1 Süleyman Demirel bzw. Necmettin Erbakan.

2 Siehe z.B. Artt. 5 und 6 der Charta der Vereinten Nationen, Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 21 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten oder Art. 5 des Protokolls von Ushuaia (Mercosur).

3 Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, S. 221 Rn. 66 ff.

4 So ging insbesondere die Herrschaft des griechischen Obristenregimes in den Jahren 1967 bis 1974 mit erheblichen rechtsstaatlichen und demokratischen Defiziten einher. Trotz weitgehender internationaler Isolation blieb die NATO-Mitgliedschaft Griechenlands unberührt.

Im Wege einer **Vertragsänderung** könnte ein entsprechender Sanktionsmechanismus in den NATO-Vertrag aufgenommen werden. Gemäß Art. 12 des NATO-Vertrags haben die Vertragsparteien das Recht, jederzeit zu beantragen, dass Verhandlungen über eine Vertragsrevision geführt werden. Nach allgemeinen Grundsätzen setzt eine Vertragsänderung allerdings den Konsens sämtlicher Vertragsparteien voraus, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Im Gegensatz zu anderen Vertragswerken wie etwa der Charta der Vereinten Nationen⁵ oder der Satzung des Europarates⁶ lässt der NATO-Vertrag keine Vertragsänderung mit qualifizierter Mehrheit zu, weshalb eine solche nur einstimmig erfolgen könnte. Dafür, dass sich sämtliche NATO-Mitgliedstaaten in näherer Zukunft auf die Einführung eines Sanktionsmechanismus einigen werden, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr spricht der Umstand, dass die NATO-Mitgliedsstaaten den im Laufe der Zeit beschlossenen strategischen Neuausrichtungen des Bündnisses keinen vertragsändernden Charakter beigemessen haben,⁷ dafür, dass sie tendenziell Vorbehalte gegenüber Änderungen des NATO-Vertrags haben.

2.2. Wiener Vertragsrechtskonvention

Die Wiener Vertragsrechtskonvention⁸ (WVK) ist am 27. Januar 1980 in Kraft getreten. Artt. 54 bis 64 bestimmen unter anderem, unter welchen Voraussetzungen ein völkerrechtlicher Vertrag suspendiert oder beendet werden kann, Artt. 65 bis 68 WVK regeln das zugehörige Verfahren⁹. Gemäß Art. 4 WVK findet die WVK jedoch nur auf völkerrechtlichen Verträge zwischen Staaten Anwendung, für die sie bei Vertragsschluss bereits in Kraft getreten war. Da der NATO-Vertrag am 24. August 1949 – mithin weit vor der WVK – in Kraft getreten ist und einige NATO-Mitgliedstaaten – darunter die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und die Türkei – der WVK bis heute nicht beigetreten sind,¹⁰ finden deren Vorschriften **auf den NATO-Vertrag keine Anwendung**.¹¹

5 Siehe deren Art. 108.

6 Siehe deren Art. 41 c).

7 Siehe dazu Heiko Reiter, Die neue Sicherheitsarchitektur der NATO, Kritische Justiz 2007, 124 (129 ff.).

8 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 926.

9 Dieses erfordert unter anderem unter die Ankündigung beabsichtigter Maßnahmen und umfasst eine fristgebundene Einspruchsmöglichkeit gegen diese. Ob Artt. 65 bis 68 WVK im Fall des Art. 60 Abs. 2 a) WVK Anwendung finden, ist umstritten, siehe dazu Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2012, S. 1038 f.

10 Siehe den Internetauftritt der Vereinten Nationen unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetail-sIII.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXIII-1&chapter=23&Temp=mtdsg3&clang=en (Stand: 3. August 2016).

11 Zur Frage, inwieweit die WVK Anwendung auf multilaterale völkerrechtliche Verträge findet, wenn nicht alle Vertragsparteien Mitglieder der WVK sind siehe Haratsch / Schmah, Die Anwendung ratione temporis der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, Zeitschrift für öffentliches Recht 58 (2003), 105 (116 ff.).

3. Völkergewohnheitsrecht

Ein großer Teil der in der WVK enthaltenen Regelungen stellte bereits bei deren Inkrafttreten Völkergewohnheitsrecht dar oder hat sich seither völkergewohnheitsrechtlich verfestigt.¹² Im hier beleuchteten Zusammenhang sind insbesondere die folgenden zwei Mechanismen von Interesse:

3.1. Sanktionierung in Folge einer Vertragsverletzung

Art. 60 WVK regelt die Suspendierung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge in Folge einer Vertragsverletzung. Diese Regelungen sind **überwiegend völkergewohnheitsrechtlich verfestigt**.¹³ Nur in Teilbereichen werden Zweifel daran angemeldet, etwa hinsichtlich der zugehörigen Verfahrensvorschriften (Artt. 65 bis 68 WVK)¹⁴ oder – mangels einschlägiger Staatenpraxis¹⁵ – in Bezug auf multilaterale Verträge (Art. 60 Abs. 2 a) und 3 WVK)¹⁶.

Von besonderer Relevanz ist im hier untersuchten Zusammenhang Art. 60 Abs. 2 a) i) und 3 b) WVK. Danach gilt: Verletzt eine Partei eines multilateralen Vertrags eine für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks **wesentliche Vertragsbestimmung**, können die übrigen Vertragsparteien einvernehmlich beschließen, den Vertrag gegenüber der vertragsbrüchigen Partei ganz oder teilweise zu suspendieren oder zu beenden. Die Beschränkung auf wesentliche Vertragsbrüche soll missbräuchlichen Sanktionierungen vorbeugen.¹⁷ Geht man – trotz bestehender Zweifel (s.o.) – davon aus, dass diese Sanktionsmöglichkeit auch im Bereich multilateraler Verträge gewohnheitsrechtliche Geltung beansprucht, so bleibt zu berücksichtigen, dass der NATO-Vertrag die Mitgliedstaaten jedenfalls nicht unmittelbar dazu verpflichtet, demokratische oder

12 Brandl, Die Beendigung oder Suspendierung völkerrechtlicher Verträge als Sanktion gegen menschenrechtsverachtende Regime, Archiv des Völkerrechts 41 (2003), S. 101 (109) m.w.N. in Fn. 37; Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum / Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl. 2016, S. 43 Rn. 114; Haratsch / Schmahl, Die Anwendung *ratione temporis* der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, Zeitschrift für öffentliches Recht 58 (2003), 105 (107) m.w.N. in Fn. 10; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, S. 389 Rn. 5 m.w.N. in Fn. 11.

13 IGH, Urteil vom 25. September 1997, *Gabcikovo-Nagymaros* (Ungarn / Slowakei), ICJ Reports 1997, 38 Rn. 46, 99.

14 Tendenziell dagegen Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, S. 439 und EuGH, Urteil vom 16. Juni 1998, Rs. C-162/96 (Racke / Hauptzollamt Mainz), Slg. 1998/I-3655 Rn. 59. Weniger strikt IGH, Urteil vom 25. September 1997, *Gabcikovo-Nagymaros* (Ungarn / Slowakei), ICJ Reports 1997, 38 Rn. 109. Siehe zum Ganzen auch Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2012, S. 1101 f. Rn. 105 m.w.N.

15 Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2012, S. 1048 Rn. 88; Villiger, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, 2009, S. 749; Dahm / Delbrück / Wolfrum, Völkerrecht Band I/3, 2. Aufl. 2002, S. 737.

16 Tendenziell dagegen Dahm / Delbrück / Wolfrum, Völkerrecht Band I/3, 2. Aufl. 2002, S. 737 f. Offener Villiger, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, 2009, S. 1048 und Feist, Kündigung, Rücktritt und Suspendierung von multilateralen Verträgen, 2001, S. 146.

17 Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, S. 460 Rn. 79; Hofmann, Die Beendigung menschenrechtlicher Verträge, 2009, S. 188.

rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten. Die im operativen Teil des NATO-Vertrags niedergelegten Vertragspflichten, insbesondere die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 bis 6, zielen nicht auf die Herstellung bestimmter innerstaatlicher Zustände in den Mitgliedstaaten ab, sondern sind auf die Förderung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und auf eine kollektive Absicherung gegen Angriffe durch Dritte gerichtet. Erwähnung finden Demokratie und Rechtsstaatlichkeit lediglich in der Präambel des NATO-Vertrags, nach deren zweitem Absatz „die Vertragsparteien (...) entschlossen (sind), die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruht, zu gewährleisten.“ Da Demokratie und Rechtsstaatlichkeit lediglich eine Grundlagenfunktion im Rahmen des nicht operativen Teils des NATO-Vertrags zugewiesen worden ist, dürften demokratische und rechtsstaatliche Defizite kaum als Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung angesehen werden können.

3.2. Lehre von der „*clausula rebus sic stantibus*“

Art. 62 WVK kodifiziert die Lehre von der „*clausula rebus sic stantibus*“, die nach ganz überwiegender Auffassung als **gewohnheitsrechtlich verfestigt** gilt.¹⁸ Die genannte Vorschrift lautet: „Eine **grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände**, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, es sei denn a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und b) die Änderung der Umstände würde das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten.“ Wie sich aus dieser negativen Formulierung ergibt, handelt es sich um eine – restriktiv zu handhabende – Ausnahme von dem in Art. 26 WVK kodifizierten Rechtsgrundsatz, dass Verträge zu erfüllen sind („*pacta sunt servanda*“).¹⁹ Dem entspricht es, dass die internationalen Gerichte Zurückhaltung bei der Anwendung der Lehre von der „*clausula rebus sic stantibus*“ üben.²⁰ In der Staatenpraxis hat es gleichwohl etliche Versuche gegeben, sich unter Berufung auf diese Lehre von völkervertraglichen Bindungen zu lösen.²¹ Von besonderem Interesse ist im hier beleuchteten Zusammenhang die Erklärung der Niederlande vom 16. Dezember 1982 gegenüber Surinam, wonach die Erfüllung eines zwischen den beiden Staaten bestehenden Vertrages über die Entwicklungszusammenarbeit ausgesetzt werde, da die innerstaatlichen Verhältnisse in Surinam, insbesondere die

18 IGH, Urteil vom 2. Februar 1973, *Fisheries Jurisdiction* (Vereinigtes Königreich / Island), ICJ Reports 1973, 18 Rn. 36; Urteil vom 25. September 1997, *Gabcikovo-Nagymaros* (Ungarn / Slowakei), ICJ Reports 1997, 38 Rn. 46; EuGH, Urteil vom 16. Juni 1998, Rs. C-162/96 (Racke / Hauptzollamt Mainz), Slg. 1998/I-3655 Rn. 24; Dahm / Delbrück / Wolfrum, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Aufl. 2002, S. 752 m.w.N. in Fn. 88; Villiger, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2009, S. 776 m.w.N. in Fn. 88. Etwas zurückhaltender Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, S. 465 f., der insoweit von einer „vertretbaren Einschätzung“ spricht.

19 Dahm / Delbrück / Wolfrum, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Aufl. 2002, S. 749; Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2012, S. 1078 Rn. 30. Anders Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, S. 463, der insoweit von zwei unabhängigen Rechtsprinzipien ausgeht.

20 Dahm / Delbrück / Wolfrum, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Aufl. 2002, S. 747 ff. m.w.N. in Fn. 48; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, S. 463, 466.

21 Dahm / Delbrück / Wolfrum, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Aufl. 2002, S. 746 f.

fortlaufende Missachtung der Menschenrechte, eine Entwicklungszusammenarbeit mit den Niederlanden unzumutbar mache.²² Die Lehre von der „*clausula rebus sic stantibus*“ ist nicht nur auf bilaterale, sondern auch auf multilaterale Verträge anwendbar, einschließlich der Gründungsverträge internationaler Organisationen.²³

Angesichts der Erwähnung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze in der Präambel des NATO-Vertrags könnte eine manifeste Abkehr von diesen Grundsätzen durch einen NATO-Mitgliedstaat die übrigen NATO-Mitgliedstaaten dazu veranlassen, sich kollektiv auf eine grundlegende Änderung der Umstände zu berufen. Ob eine solche tatsächlich anzunehmen wäre, hänge zunächst davon ab, ob innenpolitische Veränderungen überhaupt eine grundlegende Änderung der Umstände darstellen können. Die *International Law Commission* ließ dies bei ihren Beratungen zur WVK offen.²⁴ Folgt man den dafür sprechenden Stimmen²⁵, käme es darauf an, in welchem Maß die aktuellen innenpolitischen Zustände in dem betreffenden NATO-Mitgliedstaat von den bei Abschluss des NATO-Vertrags herrschenden Zuständen abweichen, ob die Vertragsparteien diese Veränderungen bei Vertragsschluss vorhergesehen haben, ob die damaligen Zustände bei objektiver Betrachtung wesentliche Grundlage für ihre Zustimmung zum Vertragsschluss waren und ob die auf Grund des NATO-Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen in Folge der Veränderungen tiefgreifend umgestaltet würden. Diese Beurteilung setzt eine umfangreiche Analyse des konkreten Einzelfalls voraus.²⁶ Allerdings dürfte der Umstand, dass die in der Vergangenheit zu beobachtenden Einschränkungen demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze in einzelnen NATO-Mitgliedstaaten, soweit ersichtlich, nie zum Anlass genommen worden sind, eine Suspendierung oder Beendigung des NATO-Vertrags zu erklären, darauf hindeuten, dass die bei Vertragsschluss herrschenden innenpolitischen Zustände in den NATO-Mitgliedstaaten nicht zu den wesentlichen Grundlagen für den Abschluss des NATO-Vertrags gezählt haben.

Unabhängig von den Erfolgsaussichten einer kollektiven Berufung auf eine grundlegende Änderung der Umstände ist aber auch fraglich, ob diese Konstruktion überhaupt dazu geeignet wäre, die im hier beleuchteten Zusammenhang interessierende Rechtsfolge – die Sanktionierung einer einzelnen Vertragspartei unter Beibehaltung der vertraglichen Bindungen zwischen den übrigen Vertragsparteien – herbeizuführen. Voraussetzung dafür wäre, dass die betreffende Einwendung auf einen bestimmten – nämlich den zu sanktionierenden – Vertragspartner beschränkt werden

22 Ausführlich dazu Lindemann, Die Auswirkungen der Menschenrechtsverletzungen in Surinam auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Surinam, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 44 (1984), S. 64 ff.

23 Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2012, S. 1096; Feist, Kündigung, Rücktritt und Suspendierung von multilateralen Verträgen, 2001, S. 168 ff.

24 Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2012, S. 1081 f.; Villiger, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2009, S. 776 m.N. in Fn. 46.

25 So etwa Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2012, S. 1081 f.

26 Siehe beispielsweise die Ausführungen zur o.g. Erklärung der Niederlande gegenüber Surinam aus dem Jahr 1982 bei Lindemann, Die Auswirkungen der Menschenrechtsverletzungen in Surinam auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Surinam, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 44 (1984), S. 64 ff. (72 ff.).

könnte. Anderenfalls, d.h. wenn die Einwendung nur gegenüber allen Vertragspartnern („erga omnes“) erhoben werden könnte, würde ihre kollektive Geltendmachung im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass die vertraglichen Bindungen zwischen allen Vertragsparteien (zeitweilig oder endgültig) aufgelöst werden. Soweit ersichtlich, ist diese Thematik weder in der Rechtsprechung internationaler Gerichte noch in der völkerrechtlichen Literatur eingehender behandelt worden.²⁷

4. Schlussbetrachtung

Die Sanktionierung eines NATO-Mitgliedstaates wegen demokratischer oder rechtsstaatlicher Defizite ist im NATO-Vertrag weder ausdrücklich vorgesehen noch implizit angelegt. Die Sanktionsmechanismen der WVK finden im Bereich des NATO-Vertrags keine direkte Anwendung. Nach Völkergewohnheitsrecht ist eine Suspendierung oder Beendigung des NATO-Vertrags gegenüber einer in wesentlicher Weise vertragsbrüchigen Vertragspartei grundsätzlich möglich, jedoch dürfen innerstaatliche Demokratie- bzw. Rechtsstaatsdefizite diese Voraussetzung nicht erfüllen. Ob eine (kollektive) Berufung der sanktionswilligen Vertragsparteien auf die völkergewohnheitsrechtliche Lehre von der „*clausula rebus sic stantibus*“ erfolgsversprechend und zielführend wäre, erscheint fraglich.

Unabhängig von den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten können die NATO-Mitgliedstaaten Einfluss auf einen unter ihnen nehmen, indem sie das Maß ihrer militärischen Unterstützung für diesen (außerhalb von Bündnisfällen) von der Wahrung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abhängig machen. Beispielsweise hat die NATO im Dezember 2012 auf Wunsch der Türkei zum Schutz des türkischen Grenzgebiets zu Syrien die Operation Active Fence beschlossen, in deren Rahmen ein Patriot-Flugabwehrraketen und ein bodengestütztes Mittelstrecken-Flugabwehrraketen-System in der Türkei stationiert wurden. Bei künftigen Entscheidungen über die Teilnahme an ähnlichen Operationen könnte Berücksichtigung finden, welches Verhältnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der um Unterstützung bittende Mitgliedstaat hat.

Ende der Bearbeitung

27 Giegerich in: Dörr / Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2012, S. 1100 Rn. 101 schneidet lediglich eine eng verwandte Thematik an.